

Merkblatt zur Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Kindesmutter zu dem (noch ungeborenen) Kind, geb. In

vorauss. Entbindungszeitpunkt:

gesetzlicher Empfängniszeitraum:

Vor Anerkennung der Vaterschaft wurden Frau (Mutter) und Herr (Vater) wie folgt belehrt:

Erst durch die Anerkennung der Vaterschaft wird das Kind mit dem Vater verwandt und zwar mit allen rechtlichen Konsequenzen, wie z.B. wechselseitige **Unterhalts- und Erbansprüche**. Auch werden beispielsweise Rentenversicherungs- und Krankenversicherungsansprüche begründet.

Das Kind hat grundsätzlich ein Recht auf **Barunterhalt** gegenüber dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt.

Ferner kann die Mutter des Kindes im Bedarfsfall die **Erstattung der Schwangerschafts- und Entbindungskosten** vom Vater verlangen.

Auch der Elternteil, der das gemeinsame Kind betreut, hat einen Anspruch auf **Unterhalt** gegenüber dem anderen Elternteil.

Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für drei Jahre nach der Geburt des Kindes. Danach wird eine Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils unterstellt. Ausnahmen können jedoch vorliegen, bedürfen aber einer konkreten einzelfallbezogenen Prüfung.

Die Berechtigten können **für die Vergangenheit** auch ohne Verzug Erfüllung verlangen, in dem sie aus rechtlichen Gründen an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert war. Ob die Gründe der Verhinderung in den Verantwortungsbereich des Unterhaltspflichtigen fallen, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Der Vater ist zum **Umgang** mit dem Kind berechtigt, aber auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall vom Familiengericht geregelt werden. Bitte wenden Sie sich bei Problemen oder Fragen zum Umgang an das Jugendamt.

Das **Sorgerecht** für das Kind steht der volljährigen Mutter alleine zu, solange keine Erklärung zur **gemeinsamen Sorge** abgegeben wurde. Bitte beachten Sie das Merkblatt zur gemeinsamen elterlichen Sorge.

Gibt die Mutter keine Erklärung zum gemeinsamen Sorgerecht ab, kann der Vater beim Familiengericht die Übertragung der Mitsorge beantragen. Lediglich beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann dem Vater die Mitsorge verweigert werden.

Der Vater des Kindes kann **nur selbst** in öffentlich beurkundeter Form anerkennen. Die **Anerkennung der Vaterschaft** wird nur wirksam, wenn die Mutter urkundlich zustimmt.

Falls die Mutter die Zustimmung innerhalb eines Jahres nicht erteilt, kann der Vater seine Anerkennung widerrufen. Auch die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung kann **nicht** durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist grundsätzlich auch **vor Geburt** eines Kindes möglich, sie wird jedoch erst mit der Geburt des Kindes wirksam.

Die Anerkennung zum Kind einer verheirateten Frau ist ebenfalls möglich. Hier gibt es zwei Alternativen:

- 1) Das Kind wurde bzw. wird **nach Anhängigkeit** eines Scheidungsantrages geboren:

In diesem Fall bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheirateten Mannes. Die Anerkennung wird frühestens mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam.

- 2) Ein Scheidungsantrag ist noch **nicht anhängig**:

Hier ist es zur Rechtskraft der Anerkennung notwendig, dass die Vaterschaft rechtskräftig erfolgreich gerichtlich angefochten wurde.

Bei beiden Alternativen muss die Mutter (s. o.) zustimmen.

Hat die Mutter bei der Geburt das alleinige Sorgerecht, erhält das Kind den **Namen** der Mutter als Geburtsnamen. Mit Zustimmung des Vaters kann die Mutter dem Kind aber auch den Namen des Vaters erteilen. Näheres hierzu erfahren Sie beim Standesamt.

Bei **ausländischer Staatsangehörigkeit** eines oder mehrerer Beteiligten kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z. B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Hierüber können Auskünfte bei der Auslandsvertretung des betreffenden Staates eingeholt werden. Auch erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Standesämter hierüber Auskunft.

Das Kind einer ausländischen Mutter erwirbt durch die Anerkennung der Vaterschaft durch einen deutschen Staatsangehörigen ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann nur binnen einer Frist von zwei Jahren **gerichtlich angefochten** werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen. Auch die Mutter oder das Kind können die Vaterschaft anfechten.

Die Belehrung erfolgte nach deutschem Recht.

Das Informationsblatt nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten wurde ausgehändigt.

Wir bestätigen, obige Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

.....
Datum

.....
Kindesvater

.....
Kindesmutter